

Tarifordnung der Musikschule Herford

§ 1 Grundstufe

(1) Der Tarif für die Grundstufe beträgt 11,50 € pro Unterrichtseinheit nach Abs. 2 und gilt für folgende Bereiche:

- | | |
|-------------------------------|---------------|
| a) Musikgarten I | ab 4 Monaten |
| b) Musikgarten II | ab 12 Monaten |
| c) Musikschulzwerge | ab 18 Monaten |
| d) Musikschulwichte | ab 3 Jahren |
| e) Musikalische Früherziehung | ab 4 Jahren |
| f) Musikalische Früherziehung | ab 5 Jahren |

(2) Der Unterricht wird wöchentlich in einer Unterrichtseinheit von 60 Minuten erteilt. Die Bemessung berücksichtigt Zeiten zur Herstellung der Unterrichtsbereitschaft der Schüler/innen. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt sechs Personen. Bei einer geringeren Teilnehmerzahl kann eine individuelle Regelung erfolgen.

§ 2 Kernbereich

a) Der Kernbereich umfasst Vokal-, Instrumental-, Ensemble- und Ergänzungsfächer. Der Tarif setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem fachspezifischen Betrag.

(2) Der Grundbetrag beträgt 48,00 € pro Quartal. Das gilt auch dann, wenn der Unterricht nicht im gesamten Quartal besucht wird bzw. stattfindet.

(3) Der Grundbetrag enthält die allgemeinen Verwaltungskosten. Er berechtigt zur Teilnahme an Ensemble- bzw. Ergänzungsfächern sowie zur Inanspruchnahme von für den Unterricht kopierten Notenmaterialien im Rahmen der Kopierlizenz der VG Musik und beinhaltet die dafür entstehenden Kosten für erhaltene Kopien.

(4) Der Grundbetrag wird nur einmal pro Person und einfach bei Mehrfachbelegungen berechnet. Bei Unterrichtsausfall wird er nicht erstattet.

(5) Der fachspezifische Betrag beträgt für

a) Instrumental- und Vokal-Gruppenunterricht

- | | |
|---|---------|
| - bei 2 Personen für 45 Minuten UE: | 16,00 € |
| - Flexibler Gruppenunterricht pro Person: | 10,00 € |

Beim flexiblen Gruppenunterricht richtet sich die Unterrichtszeit nach der Anzahl der Teilnehmer: 30 Min. bei 2, 45 Min. bei 3 oder 60 Min. bei 4 und mehr Personen.

b) Instrumental- und Vokal-Einzelunterricht

- | | |
|-------------------------------|---------|
| - Einzelförderung 30 Min. UE: | 20,50 € |
| - Einzelförderung 45 Min. UE: | 31,00 € |

(6) Für Personen, die ausschließlich ein Ensemble- oder Ergänzungsfach (einschließlich Chor) belegen, ist nur der Grundbetrag nach Abs. 2 zu entrichten.

(7) Die Tarife sind für im gegenseitigen Einverständnis vereinbarten Distanzunterricht / Online-Unterricht gleich.

§ 3 Sondertarife

Außerhalb der Grundstufe und des Kernbereichs gelten folgende Sondertarife:

(1) Angebote für allgemeinbildende Schulen und andere Institutionen

-pro Unterrichtseinheit je 45 Min. 53,00 €

(2) Unterrichtspakete (Gültigkeitsdauer 1 Jahr)

- | | |
|--|----------|
| a) 3 Unterrichtseinheiten je 30 Min.: | 99,00 € |
| b) 6 Unterrichtseinheiten je 30 Min.: | 193,00 € |
| c) 6 Unterrichtseinheiten je 45 Min.: | 286,00 € |
| d) 10 Unterrichtseinheiten je 30 Min.: | 297,00 € |
| e) 10 Unterrichtseinheiten je 45 Min.: | 440,00 € |

(3) Miete für Instrumente:

- | | |
|---|--------------|
| a) Violine, Viola, Gitarre, Mandoline, Akkordeon, Keyboard, Übetrommeln | mtl. 15,00 € |
| b) Trompete, Posaune, Tenorhorn, Bariton, Waldhorn, Tuba, Cello, Kontrabass | mtl. 17,00 € |
| c) Oboe, Querflöte, Klarinette, Saxophon, Fagott | mtl. 19,00 € |
| d) E-Gitarre mit Verstärker, Harfe | mtl. 22,50 € |

Die Miete ist auch während der Ferienmonate zu entrichten.

(4) Kursangebote

Die Musikschule bietet außerhalb der Grundstufe und des Kernbereichs Kurse, Projekte, Workshops etc. an. Die Teilnahmeentgelte werden für jedes Angebot gesondert festgesetzt.

§ 4 Zahlungspflicht, Fälligkeit, Ermäßigung und Erlass

(1) Nach Vereinbarung der Unterrichtstermine ist der Vertragspartner zur Zahlung der Tarife verpflichtet. Für Kurse entsteht die Zahlungspflicht mit Bestätigung der Anmeldung durch die Musikschule.

(2) Der Grundbetrag wird jährlich, jeweils zum 20. Mrz., 20. Juni., 20. Sept. und 20. Dez., fällig. Bei Unterrichtsbeginn nach diesen Terminen, für alle weiteren Tarife und sonstigen Leistungen der Musikschule gilt der in der jeweiligen Rechnung angegebene Fälligkeitstermin. Der fachspezifische Betrag wird monatlich rückwirkend fällig. Die Beträge und der jeweilige Fälligkeitstag sind der Rechnung zu entnehmen. Die Sondertarife werden zum in der Rechnung angegebenen Termin oder bei Kauf des Unterrichtspaketes fällig.

(3) Zahlungen Dritter können nach Abstimmung mit der Musikschule von ihr auf die Zahlungspflicht angerechnet werden. In begründeten Ausnahmefällen können Ratenzahlungen vereinbart werden.

(4) Für die Vorabankündigungen von SEPA-Basislastschriften (Pre-Notification) wird die Frist auf 7 Kalendertage verkürzt.

(5) Für die Bearbeitung von Rückbuchungen werden dem Zahlungspflichtigen die von der Bank in Rechnung gestellten Kosten sowie ein Bearbeitungsentgelt der Musikschule in Höhe von 6,00 € je Vorgang berechnet.

(6) Ab der 2. schriftlichen Mahnung wird ein Mahnentgelt von zusätzlich jeweils 6,00 € je Mahnstufe erhoben. Nach mehrfachen Mahnungen werden fällige Rechnungen im zivilrechtlichen Verfahren, ggfs. auch kostenpflichtig, geltend gemacht.

(7) Erhalten Geschwister unter 21 Jahren und ohne eigenes Einkommen gleichzeitig Unterricht in der Grundstufe bzw. im Kernbereich, werden auf Antrag für das 2. Kind eine 20%-ige und für alle weiteren Kinder 40%-ige Ermäßigungen gewährt. Zur Berechnung werden die Kinder dabei in der Reihenfolge nach Höhe der zutreffenden Tarife berücksichtigt: Als 1. Kind gilt die Person mit dem höchsten Tarif, als nachfolgende Kinder gelten die Personen mit dem gleichen oder nächstniedrigeren Tarif. Bei Mehrfachbelegungen einer Person bezieht sich die Ermäßigung ausschließlich auf den jeweilig niedrigsten Tarif.

(8) Bei Vorlage einer gültigen Herford-Karte werden die Unterrichtsentgelte, Instrumentenmiete sowie der Grundbetrag um 50% ermäßigt. In diesem Fall entfällt die Gewährung einer Geschwisterermäßigung.

(9) In besonderen Fällen können auf Antrag Entgelte durch die Schulleitung ermäßigt oder erlassen werden.

Diese Tarifordnung tritt am 01.02.2025 in Kraft